



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

Stellungnahme

zum

Postulat

Nr. 387 2004/2009

von Yves Holenweger

namens der SVP-Fraktion

vom 16. April 2008

(StB 921 vom 15. Oktober 2008)

**Wurde anlässlich der
52. Ratssitzung vom
6. November 2008 abge-
lehnt.**

Das staatliche Gewaltmonopol des Staates darf nicht unterlaufen werden

Der Stadtrat nimmt zum Postulat wie folgt Stellung:

Als Gewaltmonopol des Staates wird die ausschliesslich staatlichen Organen vorbehaltene Legitimation bezeichnet, in gewissen Situationen physische Gewalt ausüben zu dürfen. Es ist ein Prinzip aller modernen Staaten und gilt als eine der Grundlagen für das Funktionieren des Rechtsstaates. Die Durchsetzung des Gewaltmonopols ist den staatlichen Justiz- und Exekutivorganen, also den Gerichten, der Polizei und den Verwaltungen, übertragen worden. Diese wiederum sind im demokratischen Staat Schweiz an die von der Legislative sanktionierte Recht-, Gesetz- und Verhältnismässigkeit gebunden.

Das Zwangsanwendungsrecht legitimiert jedoch nicht dazu, in jedem Fall zur absoluten Zielerreichung überall und konsequent Zwang anzuwenden. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zwingt den Staat dazu, einen Ausgleich der Individualrechtsgüter zu den von den öffentlich-rechtlichen Normen geschützten Allgemeingütern oder Gütern privater Dritter herzustellen. Er erfordert ein je nach Rechtsverstoss und Schwere des Eingriffs abgestuftes Vorgehen. Gemäss § 5 des Gesetzes über die Kantonspolizei (Polizeigesetz), SRL Nr. 350, das auch für die Stadtpolizei gilt, hat die Polizei ihre Aufgaben unter Beachtung der Gesetz- und der Verhältnismässigkeit zu erfüllen. Sie hat von mehreren geeigneten Massnahmen diejenige zu treffen, welche die einzelnen Personen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten treffen. § 20 des Polizeigesetzes hält fest, dass die Polizei zur Erfüllung ihrer Aufgaben unmittelbaren Zwang gegen Sachen und Personen anwenden und dazu geeignete Hilfsmittel einsetzen kann. Als letztes Mittel unmittelbaren Zwangs gilt die Schusswaffe (§ 21 des Gesetzes über die Kantonspolizei).

Stadt Luzern
Sekretariat Grosser Stadtrat
Hirschengraben 17
6002 Luzern
Telefon: 041 208 82 13
Fax: 041 208 88 77
E-Mail: SK.GRSTR@StadtLuzern.ch
www.StadtLuzern.ch

Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit ist einer der wesentlichen Grundsätze für das polizeiliche Handeln und hat vorrangige Bedeutung. Das Prinzip der Verhältnismässigkeit gliedert sich in folgende gedankliche Schritte:

- **Geeignetheit**
Geeignet ist eine Massnahme, wenn der angestrebte Erfolg durch sie zumindest gefördert werden kann.
- **Erforderlichkeit**
Erforderlich ist eine Massnahme, wenn kein milderes, weniger belastendes Mittel den gleichen Erfolg erreichen kann.
- **Angemessenheit (Verhältnismässigkeit im engeren Sinn)**
Angemessen ist die Massnahme, wenn der Nachteil und der angestrebte Erfolg in einem vernünftigen Verhältnis zueinander stehen, das heisst, eine Massnahme darf nicht zu einem Nachteil führen, der zum angestrebten Erfolg in keinem Verhältnis steht (Abwägung der betroffenen Rechtsgüter).
- **Zumutbarkeit**
Bei der Zumutbarkeit muss der Einsatz von schweren Zwangsmitteln im Verhältnis zur Schwere der Rechtsgutverletzung stehen, das heisst, das angestrebte Ziel und die polizeiliche Handlung müssen zur Rechtsgutverletzung in einem vertretbaren Verhältnis stehen. Plakativ lässt sich die Zumutbarkeit mit dem Spruch „Nicht mit Kanonen auf Spatzen schiessen“ umschreiben.

In diesem Sinn steht bei der Polizeiarbeit der jeweilige verantwortliche Einsatzleiter im Spannungsfeld der Güterabwägungen. Wie in den Antworten zu den Interpellationen 385 2004/2009 und 386 2004/2009 ausgeführt, stand der Einsatzleiter bei der zur Diskussion stehenden Entscheidung zwischen den Fragen der Notwendigkeit einer sofortigen Räumung der Liegenschaft sowie dem Einsatz von schweren Zwangsmitteln, und der Frage, was die möglichen Folgen eines polizeilichen Eingreifens oder Nichteingreifens sein werden. Dies immer unter Beachtung der Tatsache, dass absolut keine unmittelbar drohende Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu erkennen oder zu befürchten war. Der Preis von möglichen Verletzungen auf beiden Seiten und einer Strassenschlacht als Folge eines Polizeieinsatzes, der, gemessen an der Mannschaftsstärke, nur mit Zwangsmitteln möglich gewesen wäre, und der damit verbundenen Gefährdung der Öffentlichkeit (Personen und Sachen) erschien dem Einsatzleiter angesichts der vorliegenden Umstände als zu hoch. Hinzu kam, dass die Rädelsführer erkannt und identifiziert werden konnten und damit eine gezielte Strafverfolgung gewährleistet war. Aus diesen Gründen kann nicht von einem Unterlaufen des staatlichen Gewaltmonopols die Rede sein.

Der Stadtrat hat keinerlei Befugnis, der Polizei durch Vorgabe absoluter Ziele Aufträge oder Vorgehensweisen beim Handeln zu erteilen oder innerhalb eines Einsatzes zu befehlen, die die Einsatzführung dazu zwingt, im operativen Einsatz vom Verhältnismässigkeitsprinzip oder vom Prinzip der Rechtsgüterabwägung abzuweichen. Die Polizeiführung bzw. der verantwortliche Einsatzleiter ist verantwortlich für das adäquate polizeiliche Handeln. Er ist es auch,

der die Führungsverantwortung trägt und unter Umständen mit einem Disziplinar- oder Strafverfahren zu rechnen hat.

Dass polizeiliches Handeln im Spannungsfeld zwischen Durchsetzung des staatlichen Gewaltmonopols, der Amtspflicht und der Verhältnismässigkeit im Nachgang zu einem Polizeieinsatz zu einer breiten öffentlichen und politischen, meist kontrovers geführten Diskussion führt, ist verständlich und in einer demokratischen Gesellschaft auch sinnvoll. Polizeieinsätze werfen immer wieder Fragen auf, weshalb die Polizeiführung so und nicht anders gehandelt hat. Während einerseits lautstark nach einer härteren Gangart bei der Polizeiarbeit verlangt wird, bildet auf der anderen Seite jeder Fall willkommenen Anlass zu Kritik über angeblich brutale oder zumindest verfehlte Polizeimethoden. Dass die Polizei situationsgerecht, also der Gefahrenlage angepasst und im Rahmen der Gesetz- und Verhältnismässigkeit korrekt gehandelt hat, wird selten unisono zur Kenntnis genommen.

Der Stadtrat hält in diesem Kontext fest, dass das Gewaltmonopol in Luzern nicht unterlaufen wird und sich die Polizei beim Handeln bisher an die Gesetz- und Verhältnismässigkeit und die Amtspflicht gehalten hat und dies auch in Zukunft tun wird.

Wie bereits in der Beantwortung der Interpellation 386 2004/2009 zur gleichen Thematik erwähnt, fällt nicht das hinlänglich bekannte Vorgehen der Aktivistinnen und Aktivisten auf, sondern vermehrt der Perfektionsgrad, der mittlerweile im taktischen Bereich erreicht worden ist, und die Möglichkeit, sich schnell und überraschend mobilisieren zu können. Gerade letztere Möglichkeit wird von den verschiedenen Gruppierungen gezielt und zu ihrem Vorteil angewendet, wodurch sich die Polizei vermehrt mit einer auf den „Normalbetrieb“ ausgerichteten Mannschaftsstärke einer unerwarteten Situation stellen muss.

Es gelingt der Polizei nicht, Informationsnetze innerhalb der verschiedenen Organisationen aufzubauen, schon gar nicht zur „Aktion Freiraum“. Informationen über geplante Aktionen liessen sich nur durch eine gezielte Infiltration dieser Gruppierungen beschaffen. Nach Massgabe des Bundesgesetzes über die verdeckte Ermittlung sind die Voraussetzungen gemäss Art. 4 für den Einsatz eines verdeckten Ermittlers oder „Spitzels“ aufgrund der Schwere der bisherigen oder allenfalls zu erwartenden Straftaten nicht gegeben. Die Stadtpolizei steht zur möglichst frühzeitigen Erkennung geplanter Aktionen in engem Kontakt zu den Bundesbehörden (Dienst für Analyse und Prävention) und zur Kriminalpolizei.

Der Stadtrat lehnt das Postulat ab.

Stadtrat von Luzern